

Nr.

Holland-Oktion

Angleich

Dm 50 000 -

Cartonen!

bedingt

Manuel und Kunstgegenstände

Beschreibung
angeordnet

Rückerstattung

Schweizer, Alfred

Wi-Amt Kiel 15 JR 553/50

Wi-Kammer Kiel 16 RB 131/51

beendet:

angefangen:

19

19

510
9334

Carl Reese, Kiel
Fachgeschäft für den



Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

gegr. 1867

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Schleswig (b) Kreis Kiel (c) Gemeinde Kiel

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Schweizer (b) Christian Name(s) Alfred
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address Austin (Texas), 816 West 6 th. street,
 Anschrift

(d) Date and Place of Birth (e) Nationality Amerikaner
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Kaufmann (g) Identity Card No.
 Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim als Alleinerbe seiner Mutter, Mrs. Sybil
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. Elise Schweizer, geb. Courant

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens **1 Liftvan,**
enthaltend wertvolle Gemälde, Bil-
der, Kupferstiche, Perserteppiche,
Silber, Porzellan, Antiquitäten usw.

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
22.000,— bis 25.000,—
Dollar

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
Dieser Liftvan wurde vom Oberfinanzpräsidenten
in Kiel konfiziert.

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? **nein**

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? **keine**

Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Wahrscheinlich der Oberfinanzpräsident von Kiel

Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

wie e)

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
Zeugin ist eine frühere Angestellte, deren Anschrift noch bekannt

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben
gegeben wird, sowie der Spediteur Joseph in Köln.
Der Liftvan wurde von dem Spediteur ^{Joseph} in Köln gepackt und
im November 1939 nach Holland geschickt. Holland hat den Liftvan
nach Lübeck zurückgeschickt, nachdem der Oberfinanzpräsident ^{Kiel}
in konfiziert hatte. Zeugin für den Inhalt ist eine frühere Haus
angestellte, deren Anschrift noch angegeben wird.

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Bevollmächtigter des Antragstellers ist Herr Rechtsan-
walt Dr. Friedrich Rosenhaft, Hamburg 11, Kl. Reichenstr. 21

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift
Der Rechtsanwalt
gez. Dr. Rosenhaft

Date
Datum
20. Dezember 1949

Kiel, den 27. Februar 1951

E i l t !

T. 1.3.1951

Zu 1.) Prof. Amin W. G. d. (Herrn Spörb)
Wiedergutmachung Amt, Kiel, 27. II. 51

Durch besonderen Boten!

1.) An das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht

in K i e l

Betrifft: Rückerstattungssache Alfred Schweizer ./ Deutsches Reich

Vorgang: Ihr Schreiben - 15 JR 553/50 - vom 17.11.1950

Anlagen: 2 begl. Abschriften dieser Stellungnahme

Zu dem Rückerstattungsantrag nehme ich, wie folgt,

Stellung:

I. Der Antragsteller erstrebt ^{nach} seiner Angabe in seiner Eigenschaft als Alleinerbe seiner Mutter Sybille, Elise Schweizer geb. Courant die Rückerstattung eines Liftvans, der wertvolle Gemälde, Bilder, Kupferstiche, Perserteppiche, Silber, Porzellan, Antiquitäten usw. im Werte von 22000 bis 25000 Dollar enthalten haben soll. Der Liftvan soll im November 1939 von dem Spediteur Joseph in Köln gepackt und nach Holland versandt worden sein, von wo er nach der erfolgten Beschlagnahme durch den Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel nach Lübeck geschickt worden sein soll. Weitere Angaben hat der Antragsteller nicht über den Verbleib des Liftvans und seines Inhalts gemacht. Soweit mir bisher bekannt geworden ist, hat der Oberfinanzpräsident Nordmark in Kiel im von der deutschen Wehrmacht besetzten Holland keine Beschlagnahmen durchgeführt. Derartiges Gut wurde nach den bisherigen Erfahrungen vielmehr von den deutschen Besatzungsbehörden in Holland beschlagnahmt und u.a. nach Lübeck zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel verbracht. Nach ministerieller Anordnung wurde dieses Gut sodann zum Taxwert an Ausgebombte, vertriebene Auslandsdeutsche usw. durch das Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck oder durch andere Stellen unter Mitwirkung des Finanzamts Lübeck abgegeben. Die erzielten Erlöse waren von der Finanzkasse des Finanzamts Lübeck über die Oberfinanzkasse Nordmark in Kiel an die Reichshauptkasse in Berlin abzuführen, wo sie unidentifizierbar in

den

den Reichseinnahmen untergegangen sind. Ich nehme an, daß das Gut des Antragstellers auch im Wege dieser sogenannten „Hollandaktion“ verwertet worden ist.

II. Die Beschlagnahmehandlung ist im Ausland erfolgt. Damit hat auch die Entziehung im Ausland stattgefunden. Unter diesen Umständen findet das Ges.Nr.59 hier keine Anwendung (Harmening Art.1, III 3a).

III. Über den Verbleib des Liftvans habe ich keinerlei Feststellungen treffen können. Bei dem Finanzamt in Lübeck befinden sich keine Unterlagen über den Inhalt des Liftvans und seine Verwertung. Ein Teil der Liftvans ist übrigens ganz oder teilweise auf dem Transport nach Lübeck beraubt worden. Den Inhalt des Liftvans wird der Antragsteller unter Beweis stellen müssen.

IV. Ich bestreite, daß die Gegenstände infolge einer Verfolgungsmaßnahme entzogen worden sind. Allen Auswanderern stand das Auswanderungsgut zum freien Abtransport zur Verfügung. Es ist bis zum Kriegsausbruch auch stets weitergeleitet worden. Nach der Besetzung Hollands wurde das Auswanderungsgut derjenigen Personen, die es über Holland hatten leiten lassen, soweit es sich dort noch befand, von den deutschen Militärbehörden beschlagnahmt, um es unter bombengeschädigten Personen gegen Bezahlung verteilen zu lassen. Diese Anordnungen waren nicht auf rassische oder politische Verfolgung, sondern auf Kriegsmaßnahmen zurückzuführen. Sie trafen jeden Auswanderer, den Verfolgten ebenso wie den Nichtverfolgten. Ähnliche Maßnahmen sind allgemein innerhalb Deutschlands - ebenso wie in anderen vom Kriege betroffenen Ländern - als Folge der Kriegsnotwendigkeiten häufig vorgekommen. Der Antragsteller kann seinen Anspruch daher nicht im Rückerstattungsverfahren, sondern lediglich im ordentlichen Verfahren gegen das Reich gältend machen, d.h. seine Forderung kann nach den bisherigen Bestimmungen lediglich als Forderung gegen das Reich registriert werden. Die Sachlage wird noch verdeutlicht, wenn man sich überlegt, was aus den Gegenständen in Holland geworden wäre, wenn sie nicht an Bombengeschädigte in Deutschland verteilt worden wären. Sie wären dann entweder für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen worden oder bis Kriegsende sonstwie abhanden gekommen, möglicherweise auch durch Kriegshandlungen zerstört worden. Auch in diesem Falle hätte der Antragsteller keinen Anspruch nach dem REG erworben.

V. Die Gegenstände sind nicht mehr auffindbar. Eine Rückerstattung

in

14
in natura ist nicht möglich. Es kommen allenfalls Ersatzansprüche in Frage. Ich stehe jedoch auf dem Standpunkt, daß die Gegenstände nicht als feststellbar im Sinne des Ges.Nr.59 angesehen werden können, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellbarkeit nicht der Tag der Entziehung, sondern der Tag der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches ist (vgl.Harmening Art.1, III 2d). Unter diesen Umständen widerspreche ich dem Rückerstattungsantrag.

Gegenüber Ersatzansprüchen gegen das Reich trete ich nicht auf. D.E. gehört die Sache vor das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht in Lübeck. Es wird Verweisung beantragt. Da jedoch die Verweisung nicht zu erwirken sein wird, bitte ich um unmittelbare Vermittlung an die Wiedergutmachungsstelle.

2.) Kanzlei fertige 2 begl.Abschriften der Ziffer 1 als Anlagen zu Ziffer 1,

3.) Unter Abschrift der Ziffer 1 ist zu setzen: -

352. *Autn. Lu. 27.11.51*

An 352

Abschrift für den Handgebrauch.

4.) Zda bei 352a.

I.A.

14

352:

Lu. 27.11.51

Dr. J. AUERBACH
CONSULTANT ON INTERNATIONAL LAW,
35, Belsize Avenue
LONDON, N.W. 3.
TEL. PRIMROSE 5504

10. August 1953

23

An das Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l - W i k

Landgericht Kiel
Eing. 12. AUG 1953
Akt. Heft. Anl.

In der Rückerstattungssache

Schweizer ./ Deutsches Reich
- 16 RG 131/51 -

führe ich namens des Antragstellers folgendes an:

1. Der Antragsteller ist alleiniger Erbe der verstorbenen Frau Sevilla Schweizer. Der Erbschein ist beantragt. Ich hoffe ihn ~~wach~~ in einiger Zeit zu erhalten und werde ihn dann einreichen.
2. In der Anlage überreiche ich eine Aufstellung des Inhalts des liftvans. Sie ist von der verstorbenen Frau Schweizer aus dem Gedächtnis angefertigt worden. Die Angaben sind bestimmt richtig, wenn auch möglicherweise nicht vollständig. Die Sachen waren zum Teil ausserordentlich wertvoll. Nähere Ausführungen darüber bleiben vorbehalten.
3. Nach einem mir in Fotokopie vorliegenden Schreiben der Black Diamond Lines, Inc. in Rotterdam, Veerhaven 2, vom 15. März 1946, gerichtet an meine Adresse, ist der in Rede stehende Lift durch die Firma Milchsack in Köln-Düsseldorf an die Adresse der Black Diamond Lines im November 1939 abgesandt worden. Diese liftvan ist von dem Generalkommissär für Finanz und Wirtschaft in Haag im August 1942 beschlagnahmt worden und zusammen mit einer grösseren Anzahl anderer liftvans, die durchweg jüdischen Emigranten gehörten, zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten in Kiel gestellt worden. In dessen Auftrag ist der Lift am 31. Dezember 1942 von der Speditionsfirma Schenker & Co. abgeholt und nach Lübeck gesandt worden. Dort wurde der Inhalt auf Anweisung des Oberfinanzpräsidenten unter die durch die Bombardemente betroffene Bevölkerung verteilt. Der Antragsteller kann nicht angeben,

An
Oberfinanzdirektion
K i e l

zu: 0 5210 VI B - 35/352

DEL ALBERGO
CONSULTING ENGINEERS
25, REXHAM AVENUE
LONDON N.W.3
TEL. PRINCESEBURY 4400

10. August 1953

- 2 -

Landgericht Kiel
Eingang 12. AUG 1953
Nr. 111/53

wer die einzelnen Sachen erhalten hat.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben berufe ich mich auf:

- a. Auskunft der Black Diamond Lines, Inc., Rotterdam,
- b. Firma Schenker & Co., deren Adresse e noch angegeben werden soll.

J. Auerbach

Operationaldirektion
Kiel

nr: O 2510 VI B - 352352

Inhalt des Koffers.

- 1 Bild Napoleon le Grand, Original, fait par Mr. David, son premier peintre
2 Bilder Landschaften, gemalt von italienischem Maler, Originale
3 Bild Landschaft gemalt von holländischem Maler Keekoek, Original
15 farbige und schwarze Kupferstiche, alle original (u.a. Napoleon 3Mal, Friedrich der Grosse 2 Mal etc.) sehr wertvoll und antik.
- 10 Familien Bilder
1 Oelgemälde meines Vaters
2 Silber Brotkörbe
1 Silber Tee Service (3 Teile und Tablett)
1 Porzellan Frühstück Service, Stadt Meissen, sehr antik
60 Kristall Gläser für Wein & Liqueure, handgeschliffen
18 Kristall Tee Gläser mit Silber Untersätzen, handgeschliffen
18 Kristall Champagner Gläser, handgeschliffen.
Porzellan Service für 18 Personen mit schwarz/Gold Rand, Kaffeeservice, Rosenthal
Porzellan Kaffeeservice für 12 Personen, Goldrand, Rosenthal
1 Essservice für 18 Personen mit schwarz/gold Rand, Hutchenreuter
1 grosse Kristall Spargel Schüssel mit Silberrand, handgeschliffen
1 " " Auflauf " "
18 Porzellan Moccasschen und Untertassen
grosse Platte Porzellan Dresden
2 " Schüsseln " "
2 kleinere " " "
2 Perser Teppiche für Ess- & Herrenzimmer
5 " Verbinder
1 Breitschwanz Persischer Mantel, neu, (gekauft bei Pelzhaus Walter, Schildergasse)
1 skandinavisches Herz Collier " " " "
1 Silberfuchs, getragen.
155 Teile Haushaltsilber, Vollsilber, 800, (Darunter Kaffeekanne, Milchkanne, Tablett, Messer, Gabeln etc.)
3 Dutzend wollene Herrensocken neu
6 " sortierte Herren und Damen Unterwäsche, Seide und Baumwolle
3 " Leinen Betttücher für Doppelbetten, z.T. bestickt.
" " Kissenbezüge z.T. bestickt und mit Fältchen
" " Überschlaglaken mit Fältchen oder bestickt
6 Stück seidene Tüllbettdecken
6 " Leinen Bettdecken Madeira gestickt
6 " " " mit Leinen Spitze
4 seidene Daunendecken
grosse Leinen Tischtücher für Bankett
12 " " "
12 kleinere " "
7 Dutzend Leinen Servietten gross
2 " " " kleiner
10 " " Küchentücher
10 Feder und Daumenkissen
4 Damen Oberbetten gross
2 " " klein
15 farbige bestickte Damast Kissenbezüge
3 wollene Reisedecken
2 Tafelspitzendecken
2 bunte gestickte Decken
2 schwarze handbestickte italienische Seidentücher 2 1/2 mal 3 1/2 meter mit handgearbeiteten Franzen
3,10 meter englisch importierter Wollstoff für Herrenanzug
6 " schwarze Seide für Damenkleider
3 Kelimdecken
1 gestrickte Decke
2 handgearbeitete Filetdecken
15 Frottier Handtücher

9. September 1953

An das Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l - W i k

Landgericht Kiel
Eing. 11. SEP. 1953
Akt. Post. Ad.

In der Rückerstattungssache
Schweizer ./.. Deutsches Reich
- 16 RG 131/51 -

überreiche ich anbei unter Bezugnahme auf meine Ein-
gabe vom 10. August 1953 zu l. Letters Testamentary
vom 24. August 1953. Sie lauten in deutscher Über-
setzung:

TESTAMENTARISCHER ERBSCH EIN

Der Staat Texas, Provinz Travis, Landgericht
Travis, Texas

Ich, Emilie LIMBERG, Sekretär des Landgerichts
der Provinz Travis, Texas, bestätige hiermit,
dass am 24. August 1953 Herrn Alfred Schweizer
ein testamentarischer Erbschein hinsichtlich
des Nachlasses der verstorbenen Frau

SIBILLA ELISE SCHWEIZER

ordnungsgemäß erteilt worden ist und dass er
gleichzeitig als unbeschränkter Testamentsvoll-
strecker hinsichtlich des erwähnten Nachlasses
am 24. August 1953 legitimiert ist,
Entsprechend dem Gesetz, und dass die erwähnte
Bestellung noch in voller Kraft und Wirksamkeit
besteht.

Vollzogen eigenhändig mit dem Amtssiegel in
AUSTIN, Texas,

am 24. August 1953

ges. Emilie LIMBERG, Sekretär,
Landgericht Travis, Texas.

L.S. "

Die weiter beigelegten Urkunden, insbesondere die des
Staatssekretärs von Texas betreffen die Legitimation
des vorgenannten Emilie Limberg.

2 Abschriften anbei.

J. Auerbach

Landgericht Kiel

Wiedergutmachungskammer
Vergütungskammer

Kiel - Wik
Weimarer Strasse 5
Fernsprecher 36102
den 17. September 1953

- 16 RG 131/51 -

An die
Firma Schenker & Co.
G.m.b.H.
Hamburg
Speersort 1 (Pressehaus)

In der Rückerstattungssache
Schweizer ././. Dt. Reich

hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers folgendes vorgetragen :

" Nach einem mir in Fotokopie vorliegenden Schreiben der Black Diamond Lines, Inc. in Rotterdam, Veerhaven 2, vom 13. März 1946, gerichtet an meine Adresse, ist der in Rede stehende Lift durch die Fa. Milchsack in Köln-Düsseldorf an die Adresse der Black Diamond Lines im November 1939 abgesandt worden. Dieser Liftvan ist von dem Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft im Haag im August 1942 beschlagnahmt worden und zusammen mit einer grösseren Anzahl anderer Liftvans, die durchweg jüdischen Emigranten gehörten, zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten in Kiel gestellt worden. In dessen Auftrag ist der Lift am 31. Dezember 1942 von der Speditionsfirma Schenker & Co. abgeholt und nach Lübeck gesandt worden. Dort wurde der Inhalt auf Anweisung des Oberfinanzpräsidenten unter die durch die Bombardemente betroffene Bevölkerung verteilt. "

Ich bitte um Erteilung einer Auskunft über diese Vorgänge.

gez. Volkmann, Amtsgerichtsrat.

gez. Volkmann, Amtsgerichtsrat.

Oberfinanzdirektion
- 1. OKT. 1953
33/333



SCHENKER & CO

G. M. B. H.
ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG

Internationale Transporte

FERNSPRECHER: 32 10 07 · TELEGRAMM-ADRESSE: SCHENKERCO
FERNSCHREIBER: 0211195 UND 0211007 · POSTSCHECK: HAMBURG 4839
CODES: LIEBER'S A. B. C. 5th and 6th ED. · BENTLEY'S · RUDOLF MOSSE

LANDESZENTRALBANK, GIRO-KTO. 2/763 · NORDDEUTSCHE BANK AG IN
HAMBURG · HAMBURGER KREDITBANK · VEREINSBANK IN HAMBURG, ABT.
BARKHOF · HAMBURGISCHE LANDESBANK, KTO.-NR. 7200 · COMMERZ- U.
DISCONTO-BANK AG HAMBURG · BRINCKMANN, WIRTZ & CO., HAMBURG

HAMBURG 1, SPEERSORT 1, PRESSEHAUS
DEN 24. September 1953.

IHR ZEICHEN:
UNSER ZEICHEN: Gltg. Dr.St./cl.

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

K i e l - W i k
Weimarer Strasse 5

Landgericht Kiel
Eing. 25. SEP. 1953
An Mail Anl

Betr.: Aktenzeichen 16 RC 131/51 - .

In der Rückerstattungssache
Schweizer ./ . Dt. Reich

teilen wir auf das dortseitige Schreiben vom 17. ds. Mts. mit,
dass der hier in Rede stehende Liftvan Umzugsgut offenbar zu den
Liftvans gehört, die am 31.1.43 mit Dampfer "MIRANDA" von
Schenker & Co. Rotterdam eingetroffen sind. Der von uns erwähnte
Liftvan trug die Signatur "S. Schweizer, S. Sch. 950, 960 kg,
= 4,338 cbm". In dem Bordereau ist von Schenker & Co., Rotterdam,
der Vermerk angebracht " Verpackung schwach und repariert". Wenn
unsere Vermutung zutrifft, d.h. der von uns erwähnte Liftvan mit
dem streitigen Liftvan identisch ist, ist der Inhalt seinerzeit
ebenfalls in Lübeck an die bombengeschädigte Bevölkerung verteilt
worden. Der Liftvan ist am 4.2.43 mit Kahn "N.N.V.E. 396, Weber"
auf dem Wasserwege an Schenker & Co., Zweigniederlassung Lübeck
weiterexpediert worden.

Auf welchem Wege der Liftvan nach Rotterdam gelangt ist,
ist uns nicht bekannt. Im übrigen beziehen wir uns auf die in der
Rückerstattungssache F r i e d e , Aktenzeichen: 16 RC 122/52 -,
erteilten Auskünfte.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

Zu : 0 1489 B - BV 43/432
zur Kenntnisnahme.

ppa. Schenker & Co. G.m.b.H.
Zweigniederlassung Hamburg.-

3-fach

Dr. J. AUERBACH
CONSULTANT ON INTERNATIONAL LAW
35, Belsize Avenue
LONDON, N.W. 3.
TEL. PRIMROSE 5504

15. Oktober 1953

An das Landgericht Kiel,
Wiedergutmachungskammer
Weimarerstrasse 5,
KIEL-WIK

Oberfinanzdirektion
* 21. OKT. 1953 *
— K I E L —

Landgericht Kiel
Eing. 17. OKT 1953
Akt. ... Hoff ... Anl.

- 16 RC 131/51 -

In der Rückerstattungssache
Schweizer ./.. Deutsches Reich

gebe ich unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 17.9.53 die Adresse der früheren Hausangestellten wie folgt an:

Fräulein Anne BUREICK bei Kleinelünig,
Mastholte über Lippstadt in Westfalen, Nr.36.

Dagegen kennt der Antragsteller die Adresse des Spediteurs Joseph in Köln nicht, meint jedoch, dass ein an Spediteur Joseph gerichtetes Schreiben ankommen müsste, da es sich - jedenfalls vor dem Kriege - um ein grösseres Speditionsunternehmen handelte. Ob die Firma noch heute besteht, weiss der Antragsteller nicht.

Der Antragsteller könnte auch noch die eidesstattliche Erklärung einer jetzt in Amerika lebenden Dame, die mit ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann der Verpackung beiwohnte, beschaffen, wenn die Wiedergutmachungskammer es für nötig hält.

2 Abschriften anbei.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel,

(24b) K i e l

Zu: O 1489 B- BV 43/432

J. Auerbach

Abschrift

BLACK DIAMOND STEAMSHIP CORPORATION
Regular Service to and from New York,
Boston, Philadelphia and Norfolk/
Newport News

35

Oberfinanzdirektion Kiel		
21. OKT. 1953		
11	33	333

424/10

General Agents,
van Nievelt, Goudriaan & Co.
Rotterdam

Landgericht Kiel,
Wiedergutrachungskammer,
Weimarer Strasse

Rotterdam, 13. Oktober 1953

Kiel - Wik
Deutschland

Dict. DU
Dept. BDL

Betr.: Rückerstattungssache Schweizer

In Erwiderung Ihres Geehrten - Ihre Ref. 16 RC 131/51- vom 17.v.Mts. teilen wir Ihnen mit daß wir tatsächlich am 13. März 1946 an Herrn Dr. J. Auerbach, Hilversum, Holland, einen Brief gesandt haben mit dem in Ihrem Schreiben zitierten Inhalt.

Welcher Inhalt?

Höchstachtungsvoll
pp. VAN NIEVELT, GOUDRIAAN & CO.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

zu: O 1489 B - BV 43/432

§. Kenntnisnahme

Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

2 A.R. 224/53

Rietberg, den 3. Dezember 1953

Oberfinanzdirektion Kiel		
11. DEZ. 1953		
100	33	333

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Dr. Siepmann
als Richter

Justizangestellte Frese
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Schweizer

gegen

Deutsches Reich

An die

Oberfinanzdirektion

K i e l

O 1489 B - BV 43/432

erschienen bei Aufruf

I. seitens der Parteien **niemand**

~~dem Finanzamt Klage gegen den Reichsanwalt~~

~~dem Finanzamt Besetzung des Reichsanwalt~~

II. nachbenannte Zeugin ~~Sachverständigen~~

Nachdem die Zeugin ~~Sachverständigen~~ zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen war, daß für sie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ~~prima~~ ihre Aussage zu beider habe ~~hätten~~, wurde ~~von~~ sie, ~~und zwar die Zeugen einzeln und in Abwesenheit des später abgehörten Zeugen~~ wie folgt, vernommen:

1. Zeugin ~~Sachverständigen~~

Ich heiße **Anne Bureick**

bin **64** Jahre alt,

wohnhaft in **Mastholte Nr. 36** bei Kleinellüning.

Mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Zur Sache:

Bei dem Kläger handelt es sich um den Sohn aus der ersten Ehe des verstorbenen Kaufmanns Rudolf Schweizer. Dieser hatte zweimal geheiratet. Ich selber habe etwa 15 Jahre lang den Haushalt Schweizer geführt. Die Frau Schweizer (die zweite Frau) war ständig im Geschäft tätig, so dass sie sich um den Haushalt wenig kümmern konnte. Als nun die Unannehmlichkeiten seitens der Naziregierung gegenüber den Juden einsetzte, kam Frau Schweizer auf den Gedanken, noch rechtzeitig etliche Vermögensstücke vor einem etwaigen Zugriff zu retten. Das Geschäft wurde auch in der sogenannten Kristallnacht zerstört. Aufgrund meiner Tätigkeit im Hause Schweizer bin ich ziemlich genau über die Habe der Frau Schweizer und des Klägers unterrichtet gewesen. Das Einpacken der Sachen erfolgte eines Tages im August 1939. Damit waren die Leute der Speditionsfirma Josefs in Köln beauftragt worden. Ich war zugegen, als die Spediteure die Sachen vorschriftsmässig einpackten und in dem Liftwagen unterbrachten. Mir ist heute morgen vom Gericht eine beglaubigte Abschrift über die Aufstellung der Gegenstände, die nach der Behauptung des Klägers den Inhalt des Liftwagens gebildet haben, vorgelegt worden. Alle darin verzeichneten Sachen sind mir aus meiner Erinnerung heraus gut bekannt. Ich weiss auch, dass all diese einzelnen Gegenstände tatsächlich in den Liftwagen gekommen sind. Ich kann mit gutem Gewissen beschwören, dass die in der genannten Aufstellung enthaltenen Gegenstände in den Liftwagen gekommen sind.

Darüber hinaus muss ich der Vollständigkeit halber erwähnen, dass der Kläger die Aufstellung nicht vollständig gemacht hat. Ich führe das darauf zurück, dass er alles nicht so genau wissen konnte, was tatsächlich damals für diesen Transport nach Holland eingepackt worden ist. So weiss ich eine Reihe von Gegenständen, die ebenfalls im Liftwagen verpackt worden sind, die aber nicht in der Aufstellung des Klägers aufgeführt sind. Sollte es für diesen Prozess darauf ankommen, auch diese Gegenstände zu benennen, so kann ich das Verzeichnis ergänzen und bin auch dazu bereit.

v.g.

Die Beschlußfassung über die Vereidigung der Zeugin bleibt den Prozeßgerichten vorbehalten.

gez. Dr. Siepmann

gez. Frese

Abschrift

40

London, den 6. Januar 1954

In das
Landgericht Kiel,
Wiedergutmachungskammer,
K i e l .

Landgericht Kiel
Eing. 9. JAN 1954
Akt. Hoff. Ant.

. 16 RC 131/51 -

In der Rückerstattungssache
Schweizer gegen Deutsches Reich

führe ich namens des Antragstellers noch folgendes an:
I. Die Zeugin Anne Bureick hat bei ihrer Vernehmung am
3.12.53 erklärt, dass die von dem Antragsteller überreich-
te Aufstellung nicht vollständig wäre, sie wisse eine Reihe
von Gegenständen, die ebenfalls im Luftvan verpackt worden
seien, in der überreichten Aufstellung jedoch nicht aufge-
führt wären. Sollte es für den vorliegenden Prozess darauf
ankommen, so könne sie das Verzeichnis ergänzen und sei auch
dazu bereit. Ich habe daraufhin Fräulein Bureick gebeten,
die Aufstellung zu ergänzen und ihre Richtigkeit an Eides-
statt zu versichern. Ich überreiche hiermit die eidesstatt-
liche Versicherung des Fräulein Bureick vom 22.12.53 und
füge Abschriften für den Antragsgegner bei. Der Rückerstat-
tung- bzw. Schadensersatzanspruch wird hiermit auch auf die
in der anliegenden eidesstattlichen Versicherung aufgeführten
Gegenstände ~~ergänzt~~ erstreckt.

II. Was den Wert der entzogenen Gegenstände anbelangt, so
hat mir der Antragsteller darüber die folgenden Angaben ge-
macht: Er schätze den Wert im Zeitpunkte der Entziehung
auf 20.000.- bis 25.000 USA\$. Das wäre bei Zugrundelegung
des Dollarkurses von DM 4,20 DM 84.000.- - DM 105.000.-.

Die Aufstellung beginnt mit einem Bild "Napoleon I.G.,
Original, fait par Mr. David, son premier peintre". David
war der berühmteste Maler der Napoleonischen Zeit und Hofmaler
Napoleons des Ersten. Im Jahre 1905 kam ein Beauftragter
des Walraff Richarz Museums in Köln, zum Vater des Antrag-
stellers, Herrn Rudolph Schweizer, um das Bild zu kaufen.
Er bot damals dafür Mark 8.000.- und fügte hinzu, dass, wenn
das Angebot nicht genügend erscheine, man über einen höheren
Preis sprechen könne. Rudolph Schweizer hat das Angebot
abgelehnt, indem er bemerkte, dass, wenn das Bild dem Museum
Mark 8.000.- wert wäre, es ihm mehr wert sei. Im übrigen
sei es ein Familienstück, von welchem er sich nicht trennen
könne.

Die nächsten zwei Positionen betreffend gleichfalls
Bilder, nämlich zwei Landschaften, gemalt von einem italieni-
schen Maler, dessen Namen der Antragsteller leider nicht

die
Kanz-
ektion
Kiel,
...
ldstra
sse
01489 B -
SV 43/432

angegeben hat, und eine Landschaft von dem holländischen Maler Koekkoek. Nun gibt es drei holländische Maler dieses Namens, deren Landschaften heute noch sehr gesucht sind und bei internationalen Versteigerungen hohe Preise erzielen. Sie lebten am Ende des achtzehnten und ^{bis zur} in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

Die nächste Position betrifft 15 farbige und schwarze Kupferstiche. Rudolph Schweizer war ein eifriger Sammler wertvoller Kupferstiche, besonders aus der Zeit Napoleon des Ersten und Friedrich des Grossen. Diese Kupferstiche waren sehr wertvoll, und seine Witwe und Sohn versuchten, als sie aus Deutschland emigrierten, soviel als möglich gerade von diesen wertvollen Sachen zu retten.

Es würde zu weit führen, eine Beschreibung jeder einzelnen Sache zu geben. Es wird nur noch darauf hingewiesen, dass sich im *liftvan* ein neuer Breitschwanz-Persianermantel und ein skandinavisches Netzcollier befanden, die beide bei dem Pelzhaus Walter in Köln, Schildergasse, vor der Auswanderung gekauft waren. Berücksichtigt man weiter, dass der *liftvan* auch zwei Perserteppiche und zwei Perserverbinder (Brücken) und 155 Teile Haushaltssilber (Vollsilber 800) ferner drei Kelimdecken, seidene Daunendecken u.s.w., u.s.w. befanden, ^{entdeckt} so erscheint die Angabe des Antragstellers, dass der Wert der Sachen \$ 20.000.- bis \$ 25.000.- ausmache, durchaus glaubhaft. Mag ein Sachverständiger darüber gehört werden.

2 Abschriften anbei.

J. Auerbach

Abschrift.

Mastholte, 22.12.53

Hierdurch versichere ich, die unterzeichnete Aenne Bureick, wohnhaft in Mastholte No.36 bei Kleinellüning folgendes an Eidesstatt, wobei ich mir bewusst bin das eine falsche eidesstattliche Versicherung strafbar ist.

Bei meiner Vernehmung vor dem Amtsgericht Rietberg am 3.12.53 in der Rechtssache Schweizer gegen Deutsches Reich ist mir ein Verzeichnis derjenigen Sachen vorgelegt worden, die in dem Liftwan verpackt worden sind.

Dieses Verzeichnis ist nicht vollständig.

Nach meiner Erinnerung fehlen die folgenden Sachen, die gleichfalls in den Liftwan gekommen sind.

1. Elektrischer Föhn, 1 Elektrischer Heizofen, 1 Elektrischer Brotröster, 1 Elektrische Wärmeplatte für den Tisch

1 Elektrisches Bügeleisen, 1 Elektrisches Heizkissen,

Eine Toiletten Garnitur 6teilig (2 Frisierkämme)

2 Kleiderbürsten 1 Ringständer Silber 800)

1 Kristall Schale 2 Opperngläser 1 grosses Fernglas

1 Photoaparat 1 Antiker Polstersessel mit Bauerntisch Handgeschnitzt)

6 grosse Badetücher neu

3 Bademäntel

12 Kaffedecken davon 6 Handgestickte

9 Sofakissen mit Daunen füllung davon 3 echte Kelim

6 paar Damen Schuhe (Massarbeit Roggendorf Köln)

1 paar Daunen Winter Schuhe mit Schafpelzfutter

3 Herrn Straßen Anzüge 1 herrn Abend Anzug

1 Herren Winter Mantel 2 Damen Wintermäntel

davon einer mit Persianerbesatz 2 Jackenkleider

4 leichte Sommerkleider 3 Seidenkleider

Spachtel Gardienen für 5 Fenster dazu für 5 Fenster Seidene

Übergardienen 2 schwere Seiden Botjeren

für Diele und Flur

Sämtliches Hausgerät für die Küche

5 grosse Kupferkannen Altertümer

5 echte Bartmanskrüge 5 Kunstgläser mit Goldrand Altertüm

1 Handgeschnittener Indischer Götze 5 Kupfer Teller 1 Wäscheschrank

3 teilig (sogenante Brandkiste)

In dem Wäscheschrank zwischen der Wäsche war das Silber alles in kleiner Päckchen zwischen der Wäsche verpackt worden.

Mastholte No.36 22.Dezember 1953

(gez.) Aenne Bureick

Abschrift

Beglaubigte Übersetzung a. d. Holländischen.

42

" A b s c h r i f t .

13. März 1946

An Herrn

Dr. J. Auerbach

TV
BDL

H i l v e r s u m .
Hooge Naarderweg 22

Sehr geehrter Herr !

Betr. Umzugsgut nach Nordamerika.

Die Firma van Es & van Ommeren, Amsterdam, sandte uns Ihr Schreiben vom 22. Februar 1946 zur weiteren Behandlung. Nach Prüfung unserer Unterlagen bezieht sich Ihre Anfrage auf einen Möbelwagen von 950 kg, bezeichnet "Sch. 950", der uns im November 1939 durch Firma Milchsack, Köln, zur Verfügung von Frau Debilla Schweizer, 27 Parkhill Road, London, später verzogen nach Austin, Texas, zugesandt worden war.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir diesen Wagen nach Inbeschlagnahme durch den "Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft" zu 's-Gravenhage, im August 1942 zur Verfügung des Herrn Oberfinanzpräsidenten zu Kiel, zusammen mit einer grossen Anzahl weiterer Möbelwagen haben halten müssen. Nach einer uns zugekommenen Mitteilung sollten die Sachen unter die durch Fliegerangriffe geschädigte Bevölkerung von Lübeck verteilt werden. Am 31. Dezember 1942 wurde der obenbezeichnete Möbelwagen durch Firma Schenker & Co. auf Veranlassung des genannten Oberfinanzpräsidenten abgeholt und nach Deutschland überführt.

An die
Oberfinanz-
direktion

in Kiel.

zu: O 1489
B-Bv 43/432

Hochachtend

ppa. Van Nievelt, Goudriaan & Co.,
gez. unleserl."

B.w.

London, den 1. April 1954

An die Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel,
K i e l

B.R.

Landgericht Kiel
Reg. - 6. APR. 1954
Alt. Ref. Aut.

In der Rückerstattungsache

Schweizer ./. Deutsches Reich

- 16 RC 131/51 -

bemerke ich namens des Antragstellers zu dem Schriftsatz
des Antraggegners vom 24.2.1954 folgendes:

1)

Zu 1. Nachdem der Antragsgegner den Rückerstattungsanspruch
dem Grunde nach anerkannt hat, erübrigen sich hierzu
weitere Ausführungen.

Zu 2) In allgemeinen Ausführungen will der Antragsgegner
den Eindruck erwecken, dass die lift vans im allgemeinen
schon vor der Entziehung durch das Deutsche Reich ihres
Inhalts beraubt und beschädigt worden sind. Nach RG Art.26
Abs.2 hat der Rückerstattungspflichtige nachzuweisen, dass
der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht
auf seinem Verschulden beruht. Dieser Beweispflicht kann
nicht mit allgemeinen Ausführungen genügt werden. Vielmehr
hat der Antragsgegner den überzeugenden Beweis zu führen,
dass der hier in Rede stehende lift van, der im August 1942
von der Firma Van Niewelt, Goudriaan & Co. zur Verfügung
des Oberfinanzpräsidenten in Kiel gestellt worden ist,
vor diesem Datum Schaden erlitten hat. Die Firma Van
Niewelt, Goudriaan & Co. in Rotterdam wird, wenn es darauf
ankommen sollte, bestätigen, dass, solange der lift van
in ihrer oder in der Obhut der Black Diamond Lines, Inc.
gestanden hat, weder beschädigt noch beraubt noch Bombardement-
Schaden noch Wasserschaden erlitten hat.

Oberfinanzdirektion
10. APR. 1954

- Kiel -

Aber auch die allgemeinen Ausführungen des Antrag-
gegners sind nach Kenntnis des Unterzeichneten zum erheb-
lichen Teil unrichtig. Ich habe den Krieg in Holland
verlebt und aus nächster Nähe beobachten können, was mit
den von Holland nach Deutschland gesandten Gütern geschehen
ist. Die Versendung erfolgte durch die Holländische
Eisenbahnverwaltung unter fast ausschliesslicher Zuziehung
von holländischen Eisenbahnbeamten. Diese sahen es als
eine patriotische Verpflichtung an, die deutsche Kriegs-
maschine nach bestem Können zu schwächen. Sie wussten,
dass im totalen Kriege auch der Bevölkerung, die nicht
direkt kämpft, soviel Verluste als nur möglich zugefügt
werden müssen. So beraubten sie denn die nach Holland
gehenden lift vans im grösstmöglichen Umfang, wobei,
je länger der Krieg dauerte, desto mehr auch Eigennützige
Beweggründe eine Rolle gespielt haben mögen. Die deutsche
Besatzung war demgegenüber machtlos, zumal sie, je heftiger
im Osten gekämpft wurde, von Holland abgezogen worden ist.
Ich erinnere mich verschiedener Fälle, in denen verdächtige
Eisenbahn- und Postbeamte wegen Sabotage der deutschen
Kriegsführung festgenommen und vor Kriegsgerichte gestellt
worden sind.

An die
Oberfinanz-
direktion
K i e l
Feldstr.

zu: O 1489
B-BV 33/334

z. Kenntnis-
nahme
Feldstr. mehr

48

Hat die Beraubung und Beschädigung der lift vans nach der Entziehung stattgefunden, so geht sie zu Lasten des Antraggegners. Dass der Antragsteller oder Frau Sybilla Schweizer den hier in Rede stehenden lift van selbst beschädigt haben oder es in ihrem Auftrage geschehen ist, in welchem Falle der Einwand der Beraubung und Beschädigung allein wesentlich gewesen wäre, behauptet und kann auch der Antragsgegner nicht behaupten.

a) Was die Kunstgegenstände anbelangt, von denen zweifellos eine ganze Reihe im lift van des Antragstellers vorhanden waren, so sollen sie nach der Behauptung des Antraggegners dem Museum überlassen worden seien. Der Antragsgegner meint, dass diese Gegenstände in Natur zurückgegeben werden können. Der Antragsteller würde es mit Freuden begrüssen, wenn er diese Kunstgegenstände in Natur zurückbekommen würde. Freilich schränkt der Antragsgegner diese Behauptung dadurch ein, dass er weiter ausführt, dass alle diese Sachen, insbesondere Gemälde "kurz nach der Kapitulation von einer holländischen Kommission nach Holland verbracht seien sollen". Das ist eine völlig vage Behauptung und auch schon deshalb unwesentlich, weil nicht im einzelnen dargetan ist, dass die Kunstgegenstände, insbesondere Gemälde, die im lift van des Antragstellers untergebracht waren, von der "holländischen Kommission" nach Holland gebracht worden sind. Der Einwand ist aber auch deshalb unwesentlich, weil der Verlust auf der Entziehung durch den Antragsgegner beruht. Hätte er den lift van nicht entzogen, so wäre der Verlust nicht eingetreten. Es muss auch bestritten werden, dass unmittelbar nach der Kapitulation eine holländische Kommission in Lübeck war, um aus dem dortigen Museum Kunstgegenstände herauszusuchen. Die Holländer hatten nach der Kapitulation andere Sorgen, als sich mit der Zurückbeschaffung von Kunstgegenständen zu bemühen. Der Raub von Kunstgegenständen aus holländischem Privat- und Staatsbesitz war von den Deutschen in grösstmöglichem Umfange unter Beteiligung von Hitler und auch des "Führers" organisiert. Die Kunstgegenstände waren über ganz Deutschland an hunderten von Plätzen verteilt und es hat jahrelang gedauert, bis ein kleiner Bruchteil an die ursprünglichen Eigentümer zurückgelangt ist. Auch mir sind Gemälde, die sich in einem Lagerhaus in Amsterdam befanden, von der deutschen Besatzung entzogen worden. Obwohl ich den Verlust bei der später hierfür eingerichteten Stelle unter genauester Beschreibung angemeldet habe, habe ich bis zur Stunde nicht das Geringste zurückerhalten.

F. Goering

b) Der Antragsgegner behauptet, es sei durch die Beweisaufnahme festgestellt worden, dass die in dem streitigen lift van befindlichen Textilien nicht mehr in gebrauchsfähigem Zustande gewesen wären. Aus der Vernehmung der Zeugin Anne Bureick und auch aus ihrer späteren eidesstattlichen Versicherung ergibt sich nicht das Geringste darüber. Tatsächlich sind nur solche Textilien im lift van verpackt worden, die noch neu oder so gut wie neu gewesen sind. Der Antragsteller und seine Stiefmutter verstanden sich sehr wohl auf Textilien, weil sie jahre-

jahrzehntelang Inhaber eines Kaufhauses, dessen Hauptgegenstand der Handel in Textilien war, bzw. in ihm tätig gewesen waren. Wenn es darauf ankommen sollte, mag

Fräulein Anne Bureick nochmals als Zeugin darüber gehört werden, dass die unter ihrer Mitwirkung verpackten Textilien neu oder so gut wie neu waren.

Fräulein Bureick wird auch bestätigen, dass, da mit einer längeren Dauer der Einlagerung der lift vans gerechnet wurde, alle Vorkehrungen gegen Mottenschädigung getroffen worden waren.

Die Firma van Nievelt, Goudriaan & Co. wird weiter bestätigen, dass die Kisten, die im lift van waren, niemals im Freien lagerten und auch niemals Bombenschaden erlitten haben. Es trifft auch nicht zu, dass im Mai 1940 der Hafen von Rotterdam Schauplatz heftiger Kämpfe gewesen ist. Rotterdam und der Hafen war von holländischen Truppen evakuiert. Es ist feststehend, dass die Innenstadt in Rotterdam durch Flugzeuge bombardiert und dem Boden gleichgemacht worden ist, um die ausserhalb Rotterdams im Osten des Landes kämpfende holländische Armee zur Kapitulation zu zwingen, die auch unmittelbar nach dem Bombardement stattfand.

? ungepackt!
evtl. ungepackt?

Von "Rattenfrass" ist dem Antragsteller nichts bekannt. Die Ausführungen des Antraggegners sind auch so allgemeiner Natur, dass sie für den vorliegenden Rechtsstreit unwesentlich sind.

c) Der Antragsteller und seine Stiefmutter, Frau Sybilla Schweizer, haben sich lange Zeit auf die Auswanderung vorbereitet. Infolgedessen haben sie so viel bares Geld, als sie nur aufreiben konnten, angesammelt und in Gegenständen angelegt, von denen sie annahmen, dass sie sie in der Emigration wieder zu Geld machen könnten. Sie wussten, dass sie pro Kopf nur je RM 10.- mitnehmen durften und im Auslande verhungert wären, wenn sie sich nicht gegen diese Eventualität schützen. Darum haben sie, sachkundig wie sie aus der jahrelangen geschäftlichen Betätigung waren, nur beste Sachen gekauft und von den Sachen, die sie besaßen, nur die besten eingepackt.

Beweis: Zeugnis Fräulein Anne Bureick.

Eine Ausfuhrabgabe brauchten sie nicht zu zahlen. Dies hat der Antragsteller dem Unterzeichneten schon vor vielen Monaten, als die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs ~~gegen~~ gemäss dem zu erwartenden Bundesentschädigungsgesetz zur Erörterung stand, mitgeteilt. Er schrieb damals, eine Ausfuhrabgabe sei deshalb von ihm nicht gefordert worden, weil er im ersten Weltkriege schwer verwundet worden war und Träger des Eisernen Kreuzes 1. Klasse ist.

d) Was schliesslich die Gold- und Silbersachen anbelangt, so hat die Zeugin Bureick darüber ausgesagt, wie man deren Unterbringung im lift van handhabte. In ihrer eidesstattlichen Versicherung heisst es am Ende: "In dem Wäsche-

schränk zwischen der Wäsche war das Silber alles in kleinen Päckchen zwischen der Wäsche verpackt worden." Es ist schon richtig, dass eine Nazi-Verordnung ergangen war, die die Juden zwang, alle Gold- und Silbersachen sowie Schmucksachen abzuliefern. Das war ein Raub schlimmster Art, woran heute Niemand mehr zweifelt. Auch der Antragsteller und seine Stiefmutter haben eine Anzahl Gold- und Silbersachen und Schmucksachen abgeliefert, wofür sie einen Betrag erhielten, der kaum 5% des wirklichen Wertes darstellte. Vieles haben sie nicht abgeliefert, woran sie gut taten, weil das Nazigesetz durch und durch unmoralisch war. Dass die Zollbeamten bei der Verpackung nicht immer zugegen waren, weiss Jeder, der sich noch der damaligen Zeit erinnert. Überdies drückten sie oft ein Auge zu, teils weil sie an der Gemeinheit des Nazi-Regimes nicht beteiligt sein wollten, vielfach auch weil sie bestochen waren. Die Korruption in der Nazizeit hatte ungeheure Dimensionen angenommen.

2 Abschriften anbei.

J. Auerbach

London, den 10. Mai 1954

An die Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel,
K i e l .

Landgericht Kiel
Eing. (1 2. MAI 1954
Akt. Heft. Durchschl.
D. Marken.

In der Rückerstattungssache
Schweizer ./ . Deutsches Reich
- 16 RC 131/51 -

führe ich noch folgendes an:

1. Der Antragsteller, dem ich Abschrift ^{meiner Schriftsätze} vom 1.4.54 über-
sandt habe, weist mich darauf hin, dass auf Seite 1
10. Zeile von unten es nicht "Holland" sondern "Deutschland"
heissen muss.

2. Zu Punkt d) auf der letzten Seite bemerkt der Antrag-
steller in seinem Anschreiben an mich folgendes:

" Wie ich später erfuhr, haben die Zollbeamten
in der Küche gegessen, gegessen und, wofür ich
vorgesorgt hatte, getrunken, und sind nur ein
paar Mal bei dem Einpacken zugegen gewesen.
Das war damals überall so. Meine Schwester Annie
(sie ist später mit ihrem Mann und ihrem Sohn
in einem Konzentrationslager umgekommen) hatte
damals für einen Spediteur und für andere Auswan-
derer die Vorbereitungen für den Abtransport
von jüdischem Hausrat nach dem Auslandsberuflich
gemacht und uns oft erzählt, wie korrupt diese
Beamten alle ohne Ausnahme waren."

Dass die vorstehende Behauptung des Antragstellers richtig
ist, dafür berufe ich mich auf das

Zeugnis des Frl. Anne Bureick
und behalte mir vor, noch eidesstattliche Versicherungen
zweier Freunde der Familie Schweizer, Frau Lilli Süsskind
und Herrn Otto Brünell, einzureichen. Diese beiden Per-
sonen waren bei dem Einpacken zugegen und behilflich.

J. Auerbach

Abschrift

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, die unterzeichnete Frau Lilli Süskind, wohnhaft in New - York, N.Y. 1815 Riverside Drive, versichere folgendes an Eidesstatt:

Herr Alfred Schweizer, Austin, Texas, hat mir eine Aufstellung des Inhalts des Liftvans vorgelegt. Sie ist nach seiner Behauptung von der verstorbenen Frau Schweizer aus dem Gedächtnis angefertigt worden. Ich war bei dem Einpacken der Sachen - es war dies im Juli oder August 1939 - zugegen. Ausserdem war die Hausangestellte der Familie Schweizer, Anne Bureick, anwesend. Meiner Erinnerung nach sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Sachen alle von den Leuten des Spediteurs verpackt worden.

Herr Schweizer hat mir ferner die eidesstattliche Versicherung des Fräulein Anne Bureick vom 22. 9. 1953 in Abschrift vorgelegt- Auch diese Sachen sind nach meiner sicheren Erinnerung von den Leuten des Spediteurs Josef verpackt und in den Liftvan gebracht worden.

Es waren durchweg gute Sachen, die in den Liftvan verpackt wurden; z. T. waren es neue Sachen, z.T. so gut wie neue Sachen. Keinesweg waren irgendwie abgetragene oder wertlose Sachen dabei.

Ich erinnere mich insbesondere, daß zu den verpackten Sachen verschiedene Bilder und Kupferstiche gehörten. Der verstorbene Vater des Antragstellers war ein eifriger Sammler von Kunstgegenständen, insbesondere von Gemälden und Kupferstichen und besaß u.a.ein Originalgemälde Napoleon I von David. Ich weiß auch, daß verschiedene Silbersachen verpackt worden sind und neue Pelzsachen, in die Frau Schweizer 2 Brillanten einnähte. Die Verpackung war sehr sorgfältig. Frau Schweizer und Frl. Bureick waren darauf bedacht, die Textilien gegen Mottengefahr zu schützen.

Bei der Einpackung waren auch Zollbeamte anwesend. Sie sassen aber fast dauernd in der Küche, wo sie kräftig dem Essen, das ihnen vorgesetzt wurde, zugriffen. Auch tranken sie reichlich von dem ihnen vorgesetzten Alcohol.

gez. Frau Lili Süskind

L.S.
Harry Gans
Notary Public in the
State of New-York

Sworn and subscribed to before me
this 1. day of Juni 1954
gez. Harry Gans

B e s c h l u s s

in der Rückerstattungssache

Schweizer ./ Deutsches Reich.

I. Der vereidigte Versteigerer Walter H.F. Meyer in Hamburg, Nagelsweg 14, soll sich gutachtlich über den Wert der in dem Liftvan befindlichen Gegenstände äußern, soweit sie in den vom Antragsteller mit den Schriftsätzen vom 10. 8. 1953 und 6. 1. 1954 vorgelegten Aufstellungen enthalten sind.

Ausgenommen von der Begutachtung sollen die Bilder (Ölgemälde, Kupferstiche pp) bleiben. Da die Rechtsvorgängerin des Antragstellers sie im Kaufhaus hatte, soll der Sachverständige davon ausgehen, daß die Textilien neuwertig waren. Bei den übrigen Gegenständen soll berücksichtigt werden, daß es sich um einen gepflegten Haushalt handelte.

II. Über den Wert der Bilder, soweit sie noch näher zu identifizieren sind, soll eine gutachtliche Äußerung des Direktors der Kunsthalle Hamburg eingeholt werden.

III. Es soll beim Pelzhaus Walter in Köln angefragt werden, zu welchem Preise der Breitschwanz-Persianermantel und das skandinavische Nerzcollier gekauft worden sind.

An die
Oberfinanzdi-
rektions Kiel,
K i e l ,
Feldstrasse

Kiel, den 24. Juli 1954
Landgericht, Wiedergutmachungskammer
gez. Dr. Richter Gerhardt Siara

zu: O 1489 B - BV 33/335

Oberfinanzdirektion
* 6. AUG. 1954 *
- Kiel -

2/33/335
9/8

Abschrift.

66

H a m b u r g e r K u n s t h a l l e
Hamburg 1, Glockengiesserwall, Fernsprecher 327500

Den 10. August 1954

An
die Wiedergutwachungskammer
am Landgericht Kiel,

K i e l.

Ihre Zeichen: 16 RC 131/51.

Betr.: Rückerstattungsverfahren Schweizer - Deutsches Reich.
Ihr Schreiben vom 24. 7. 1954.

Eine gutachtliche Äusserung zu den verloren gegangenen Kunst-
werken ist bei der Dürftigkeit der vorliegenden Angaben fast
unmöglich. Wenn wir uns in Folgendem zu den gestellten Fragen
äussern, so kann dies nur approximativ und unverbindlich er-
folgen.

a) David, Bildnis Napoleon I.

Wenn es sich wirklich um eine Originalarbeit von diesem
Führer der französischen Malerei vom Anfang des 19. Jahr-
hunderts gehandelt hat, so dürfte ein Kaufpreis von DM
8.000,- im Jahre 1905 wohl angemessen erscheinen. Nach
der heutigen Marktlage dürfte ein solches Gemälde ein
Mehrfaches jener Summe des Angebotes vom Wallraf-Richartz
Museum wert sein.

b) Landschaft von Koekkoek.

Es könnten folgende Mitglieder dieser meist in Hilver-
sum ansässigen Malerfamilie, die von 18. bis zum 20.
Jahrhundert dort tätig waren, in Frage kommen. Die übr-
igen Mitglieder der Familie waren meist Marinemaler. Die
neben die Namen gesetzten Preise sind Verkaufsergebnis-
se aus den Jahren 1948-52, die wir ermitteln konnten,
ohne auch alle diese Bilder selbst zu kennen. Viel-
leicht können sie zur Festsetzung des Wertes trotzdem
behilflich sein.

Barend Cornelisz K. (1803-1862):

DM. 2.000.-

" 1.300.-

f. Frs. 180.000.-

520 holl. Gulden

400 " "

Marinus Adriaen K. (1807 - 1870):

DM. 1.300.-

Willen K. (1839 - 1888):

DM 485.-

L. 210.-

5.000 Österr.Schillinge

Joh. Hermann K. (1840 - 1912):

DM 600.-

4.500.- holl. Gulden

380.- " "

e) "15 Originalkupferstiche, teil farbig, teils schwarz-weiss".

Es ist um Preise für " unbekannte Meister aus der Zeit Friedrichs d.Gr. und Napoleons I." gebeten. Da nicht angegeben wurde, um welche Künstler welchen Landes es sich handelt, haben wir Preise für Stiche oder Aquatintablätter im folgenden aufgeführt, von je jeweils zwei " anerkannten" deutschen, italienischen, englischen und französischen Meistern. Hierzu ist zu bemerken, dass französische und englische Werke dieses Zeitraumes, besonders wenn es sich um Farbstiche handelt, beim internationalen Handel besonders hoch im Kurs stehen. Auch hier gelten die Preise für die Jahre von 1950 - 53.

<u>J.Baptista Tiepolo</u> (schwarz -weiss)	DM 50.-
<u>B. Bellotto</u> (schwarz-weiss)	" 62.-
<u>Joh.W.v.Goethe</u> (Aquatinta)	" 120.-
<u>Wilh. v. Kobell</u> (Radierung nach Ruisdael)	" 32.-
<u>William Ward</u> (schwarz-weiss)	" 240.-
(schwarz-weiss)	" 200.-
(Farbstich)	" 1.500.-

<u>G. Morland</u> (Farbstich)	DM	2.500.-		
(" ")	"	3.600.-		
<u>Gilles de Marteau</u> (nach Boucher, schwarz-weiss)	"	300.-		
<u>Jean Aug. Ingres</u> (schwarz-w.)		380.-	Schweizer Franken	
		540.-	"	"
		300	"	"

Der Direktor:

i.V.: gez. Dr. W. Granberg

Walter H.F. Meyer
Vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer u. Schätzer

Hamburg 1., den 26.8.54
Nagelsweg 14
Ruf: 24 39 28
Privat: 59 86 47

- 16 RC 131/51 -

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel - Wik
Weimarerstrasse 5

Gutachten

in der Rückerstattungssache

Schweizer gegen Deutsches Reich

Gemäß Ihres Schreibens vom 24. Juli 1954 erstatte ich
nachstehend das Gutachten über den Wert des Hausrats
des Herrn Schweizer.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise
folgender:

---.332.11 DM Übertrag:

2 silb. Brotkörbe	DM 120.-- ✓
1 viertl.g. silb. Tee-Service	180.-- ✓
1 Porz. Frühstückservice, städt. Meissen	150.--
60 Kristallgläser	264.--
18 Kristall Teegläser m. silb. Untersätzen	234.--
18 Kristall Champagner Gläser	108.--
1 EB-u. Kaffee-Service f. 18 Pers. Rosenthal	350.--
1 Kaffee-Service f. 12. Pers. Rosenthal	120.--
1 EB-Service f. 18 Pers., Hutschenreuther	240.--
1 Kristall Spargel-Schüssel m. Silberrand	60.--
1 Kristall Auflauf-Schüssel	35.--
18 Kokkatassen	72.--
1 gr. Platte, 4. div. Schüsseln, Dresden	70.--
2 Perser-Teppiche	1.600.--
5 Perser-Brücken	1.000.--
155 Teile Silber. Bierov	1.250.-- ✓
3 Dtz. Wollsocken	108.--
6 Dtz. Damen- und Herren-Unterwäsche	576.--
3 Dtz. lein. Betttücher	540.--
4 Dtz. lein. Kissenbezüge	480.--
3 Dtz. lein. Überschlaglaken	600.--
6 seid. Tüllbettdecken	240.--
6 gestickte lein. Bettdecken	360.--
6 lein. Bettdecken mit Spitze	180.--
4 seid. Daunendecken	400.--
28 div. Tischtücher	1.020.--
7 Dtz. lein. Servietten, groß	252.--
2 " " " , klein	48.--
10 " Küchentücher	120.--
10 Feder-u. Daunenkissen	150.--
4 Daunen-Oberbetten	240.--
2 Daunen-Oberbetten, klein	60.--
15 farbige bestickte Damast Kissenbezüge	150.--
3 woll. Reisedecken	75.--
2 Tafel-Spitzendecken	80.--

Übertrag: DM 11.532.--

- 2 bunte gestickte Decken
- 2 handbestickte Seidentücher
- 3.10.0 m Anzugstoff
- 6.--m Seidenstoff
- 3 Khelindecken
- 1 gestickte Decke
- 2 Filetdecken
- 15 Frottiertücher

Übertrag:

DM 11.532.--

30.--
240.--
60.--
60.--
60.--
15.--
70.--
30.--

DM 12.097.--

Hamburg, den 26. August 1954

gez. Walter H.F. Meyer
vereid. u. öffentl. best. Versteigerer und Schätzer

Eidesstattliche Erklärung

Hierdurch versichert der Unterzeichnete Otto M. Brunell wohnhaft in Elmhurst 73, New York folgendes an Eidesstatt. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Seit meiner frühesten Kindheit an bis zum Jahre 1939 war ich ein ständiger Freund im Hause des Herrn Rudolf Schweizer, da mein Vater der Socius des Herrn Schweizer unter der Firma Schweizer - Blumenkohl war.

Ich weiss ganz genau, dass sowohl der verstorbene Herr Rudolf Schweizer, wie auch sein Sohn Alfred sehr grosse Kunstliebhaber waren und ausser Kunstgegenständen, Gemälde und Kupferstiche von besonderem Wert besassen. Eines der Gemälde ein sogenanntes Prunkstück Napoleon den I darstellend, war sogar wie Herr Alfred Schweizer mir mal gesagt hat von einem Kölner Museum gegen einen hohen Preis von Herr Rudolf Schweizer nicht verkauft worden, da Herr Rudolf Schweizer sich nicht davon trennen konnte. Auch die sonstigen Gemälde, die von bekannten Künstlern stammten, sowie die farbigen und schwarzen Kupferdrucke haben grossen Wert gehabt. Was sie darstellten, hat mich nicht sonderlich interessiert, doch weiss ich, dass sie bekannte Persönlichkeiten darstellten, wie Friedrich den Grossen, Napoleon und sonstige Herrscher, aber es waren auch ausländische Persönlichkeiten, soviel ich annehme, denn sie waren z.T. von ausländischen Künstler in Öl und Kupferdruck. Diese Bilder waren in einem besonderen Zimmer mit anderen Antiquitäten und war ich meistens nur in dem Raum zu besonderen Gelegenheiten, wie Festlichkeiten, da die Kunstschatze besonders gehütet wurden.

gez. Otto M. Brunell

State of New York)
City of New York (SS
County of Queen)

Sworn to before me this 5th day of October 1954

gez. Herbert Rothschild

Stempel: Herbert Rothschild
Notary Public, State of New-York
No. 41 - 8680200
Qualified in Queens County
Commission Expires March 30, 1950.

26

Abschrift

Alfred Morgenthau
511 West 181 St.
New York 33, N.Y.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der unterzeichnete Alfred Morgenthau, wohnhaft in New York City, N.Y. U.S.A. versichere das Nachstehende an Eidesstatt. Mir ist die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt:

Ich bin der Sohn des 1918 in Frankreich gefallenen Herrn Otto Morgenthau. Von meiner Jugend an bis zu meiner Auswanderung nach Amerika habe ich in dem Hause des verstorbenen Herrn Rudolf Schweizer wie auch des Sohnes, Herrn Alfred Schweizer sehr viel verkehrt und auch gelebt. Ich weiss, dass beide Herren Schweizer sehr grosse Kunstliebhaber waren und besonders Antiquitäten schätzten. Die Wohnräume waren voll von solchen Sachen, die ich so oft Gelegenheit hatte, zu sehen und mir erklären zu lassen.

Unter diesen Sachen waren, wie man mir damals sagte und erklärte, sehr wertvolle Bilder, Gemälde, Kupferstiche, Porzellane, Truhe, Uhr etc. Man sah als das Prunkstück der Sammlung ein Bild von Napoleon an, das, wie man mir sagte, und so war es auch gezeichnet, von Napoleons Hofmaler stammte. Auch hatten sie Gemälde von Holländern und Italienern, die angeblich auch sehr wertvoll waren. Besonders ein Bild von Koekkok wurde mir als ausserordentlich wertvoll bezeichnet. An den Wänden hingen schwarze und farbige Kupferstiche, ^{alles antik,} die hervorragend gemacht waren. Hervorstechend waren eine Anzahl Kupferstiche, die Napoleon und den alten Fritz darstellten. Auch waren, soweit ich mich erinnere, französische und englische Kupferstiche darunter. Diese Kupferstiche zeigten alle möglichen Szenen, wie Musiker, tanzende Paare, Landschaften u.s.w. Auch die Gemälde waren meistens Landschaften. In der Wohnung waren auch eine Reihe Familienbilder. Alle Bilder waren in Gold- oder Ebenholz-Rahmen.

Die Herren Schweizer waren bekannt für ihre Sammlungen und ich sah oft Leute, die sie bewunderten.

New York City, den 11. Oktober 1954

gez. Alfred Morgenthau

Stempel:

Max Wilder

gez. Max Wilder

L.S.

Notary Public, State of New York

No. 31-4270100

Qualified in New York County
Cert. filed with N.Y. Co. Register
Term Expires March 30, 1955

77

Abschrift

Eidesstattliche Erklärung !
=====

Hierdurch versichere ich, der unterzeichnete Heinz Schweitzer, wohnhaft in Hatch End, Middx. England folgendes an Eidesstatt. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt:

Ich war mit dem verstorbenen Herrn Rudolf Schweizer wie auch mit seinem Sohn Alfred seit vielen Jahren sehr befreundet und habe bis zu seiner Auswanderung sehr viel im Hause Schweizer verkehrt. Ich war sehr oft in deren Hause. Die Herren Schweizer, sowohl der verstorbene wie auch sein Sohn waren sehr bekannte Liebhaber von Antiquitäten und Kunstgegenständen und ein Zimmer war voll von diesen Sachen. Ich weiss, dass sie sehr wertvolle Gemälde hatten, und besonders eins fiel mir auf. Es war ein Napoleon, auf den sie sehr stolz waren, da, wie sie sagten, und von Napoleons erstem Maler stammte. Auch hingen an den Wänden noch andere Gemälde, die Italiener und Holländer waren. Auch waren dort eine ganze Reihe schwarzer und farbiger Kupferstiche, antik und nach ihrer Aussagen sehr wertvoll. Die Herren waren Napoleon und Friedrich des Grossen Anhänger wegen deren freiheitlicher Gesinnung. Herr Alfred Schweizer erzählte mir vor seiner Auswanderung, dass er die Erlaubnis hatte, diese mit nach Amerika zu nehmen, wohin er auswandern wollte. - Das Haus Schweizer war sehr bekannt, nicht nur wegen seiner Gepflegtheit, sondern auch wegen seiner Kunstgegenstände. Ein grosses Zimmer war voll von Bildern und Antiquitäten. Und ich sah dort eine Reihe Bilder von Napoleon und Friedrich dem Grossen, z.T. bunte und farbige Kupferstiche.

Hatch End
2. Woodridings Ave. October 10th 1954

gez. Heinz Schweitzer

Signed in the presence of
gez. Herbert J. Jones
Certified Accountant.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich heisse William J. Stevens - ehemals Willy Schlicher aus Köln - wohnhaft in New - York N.Y. und war bis 1940 in Köln ansässig, wo ich auch geboren war. Von meiner frühesten Jugend an war ich mit Herrn Alfred Schweizer sehr befreundet. Sein und mein Vater waren auch seit Jahrzehnten befreundet. Ich kenne die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung.

Wie aus meiner langjährigen Freundschaft hervorgeht, war ich in den vielen Jahren sehr oft mit Herrn Schweizer zusammen und sehr oft im Hause der Familie Schweizer. Ich kann bestätigen, daß die Herren Schweizer bekannte Sammler und Kenner von Kunstsachen und Antiquitäten waren und in deren Wohnung sich eine ganze Reihe solcher Kunstgegenstände befanden, die zum Teil aufhingen, zum Teil aufgestellt waren. Unter all diesen schönen Kunstwerten war wohl das beste und schönste ein grosses Napoleon Bild, das von David, einem Napoleon Maler stammte. Auch die anderen Bilder waren sehr sehenswert, es hingen verschiedene an den Wänden, soviel ich mich erinnere meistens Landschaften. Und dann besaß Herr Schweizer an Bildern eine ganze Anzahl schwarzer und farbiger antiker Kupferstiche, die durch ihre Schönheit auffielen. Ausserdem besaßen Schweizers eine Menge anderer Antiquitäten, Kupfersachen, Porzellane, Tonvasen, Schnitzereien u.s.w. Auf die einzelnen Gegenstände kann ich mich nicht mehr so erinnern.

Ich weiss ferner, dass Herr Schweizer Erlaubnis hatte, einen Teil seiner Sammlung bei seiner Auswanderung mitzunehmen.

gez. William J. Stevens
(ehemals Willy Schlicher)

State of Texas
County of Travis

Sworn to and subscribed before me, the undersigned authority by Mr. William J. Stevens, known to me, on this 4th. of October 1954.

L.S.

Harry A. Trueblood
Notary in and for Travis
County

Eidesstattliche Erklärung.

Hierdurch versichere ich, die unterzeichnete Frau Hildegard Bueno geb. Loeffler, wohnhaft zu London, 11, Green Hill, N.W.3, England, folgendes an Eidesstatt. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt:

Ich bin die Tochter des verstorbenen Professors der Universität Köln, Klemens Löffler. Als ich noch in Köln in meinem Elternhaus lebte, verkehrte ich sehr viel in der Familie des Herrn Alfred Schweizer und seiner Mutter. Ich erinnere mich sehr wohl, dass Herr Schweizer ein Sammler von Kunstwerken, insbesondere von Gemälden und Stichen war. Ich habe mir sie oft zeigen lassen, weil ich mich stets für Kunst interessierte. Vor allem fiel mir ein Gemälde, das ~~VON~~ Napoleon I darstellte und von David signiert war, auf. Herr Schweizer erzählte mir, es sei seinem Vater vor längerer Zeit für dieses Gemälde vom Wallraff Richartz Museum ein erheblicher Preis geboten worden. Er nannte damals auch die Summe, doch kann ich mich des Betrages nicht mehr entsinnen.

Unter den Ölgemälden fiel mir auch eine Waldlandschaft in glattem schwerem Goldrahmen auf. Es war von einem Maler Koekkok signiert. Herr Schweizer erzählte mir, dass es mehrere Maler dieses Namens gegeben hätte; sein Gemälde wäre von dem bedeutendsten Maler dieses Namens gemalt. Wenn ich mich recht entsinne, war sein Vorname Cornelis. Ausserdem besass Herr Schweizer Ölgemälde von italienischen Malern. Sie mögen etwa 1,20 mtr lang und ca. 50 cm hoch gewesen sein. Eines stellte eine italienische Landschaft dar und im Hintergrund sah man Häuser. Das andere war auch eine Landschaft mit Wald und Wasser; auch sah man Feldarbeiter.

Herr Schweizer besass auch eine Reihe Kupferstiche; meistens farbig. Darunter verschiedene, die Napoleon darstellten und auch Friedrich den Grossen. Eines zeigte Napoleon auf einem weissen Sofa und sein Sohn mit blonden Locken lag mit dem Kopf auf seinem Schooss. Ein anderer Stich, farbig, zeigte Napoleon als Marschall mit dem Dreispitz, Hand auf dem Rücken und die Beine etwas gespreizt. Ein anderer farbiger Stich zeigte Napoleon zu Pferde mit dem Marschallstab. Verschiedene Kupferstiche betrafen

Friedrich den Grossen. Auf einem schwarzen sass er am Schreibtisch mit Gänsekiel in der Hand. Es soll nach der Unterschrift im Schloss Sanssouci sein. Ein anderer Friedrich der Grosse Kupferstich war farbig und zeigte ihn auf einem Hügel stehend neben einem Tisch mit Feldkarten; eine Szene aus dem 7 jährigen Krieg. Die anderen Kupferstiche waren, soweit ich mich erinnere englisch und französische. Eins stellte tanzende Mädchen dar, ein anderes Männer in einer Wirtschaft. Ein anderes tanzende Männer und Frauen, ein anderes eine Musikkapelle in einem Bauernzimmer. Mehrere waren englische Landschaften in bunt, darunter eins ein Pferderennen. Eins war ein bunter Stich mit Leuten vor der Kirche, ein anderes schwarzes eine Braut mit Frauen vor der Trauung. Die Stiche waren alle in schmalen schwarzem Ebenholzrahmen ca 35 cm lang und ca 20 - 25 cm hoch.

Auch waren im Hause Schweizer eine Reihe Familienbilder.

Ich habe mich oft mit Herrn Schweizer über seine Kunstgegenstände unterhalten; er hatte sehr viele. Nicht nur Gemälde und Bilder, sondern Porzellane, Holz- Kupfersachen usw. Wie er mir sagte, hatte seine Familie, wie auch sein Vater und er selber von jeher eine Vorliebe für Napoleon und Friedrich den Grossen, weil der erstere die Judenemanzipation herbeiführte und der letztere sie als Freigeist in Preussen forderte.

London, den 19. X. 54

hez. Hildegard M. Bueno

87

13. Januar 1955

An das Landgericht Kiel,
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l

Landgericht Kiel	
Eng. 15. JAN. 1955	
Alt.	Hoff.
Anl.	Durchschl.
D. K. Marken	

- 16 RC 131/51 -

In der Rueckerstattungssache
Schweizer ./. Deutsches Reich

habe ich mich auf Grund der dortigen Vergleichsanregung vom 24.12.54 mit dem Antragsteller in Verbindung gesetzt. Er ist grundsatzlich zu einem Vergleich bereit.

Um eine Grundlage fuer den Vergleich zu gewinnen, muss man von folgenden Tatsachen ausgehen:

1. Nach dem Gutachten des Herrn Walter H.F. Meyer vom 26.8.54 hatte der Hausrat einen Wert von DM 12.097.- ✓
2. In dem Meyer'schen Gutachten sind nicht die Sachen beruecksichtigt, die die Zeugin Bureick in ihrer Aussage vom 3.12.53 und in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 22.12.53 als in dem Van befindlich auffuehrt. Gering berechnet hatten diese Sachen einen Wert von " 1.100.- ✓
3. Ein Gutachten ueber die Pelze liegt bisher nicht vor. Es handelt sich um einen Breitschwanz-Persianer-Mantel und ein skandinavisches Herzkollier. Das sind die wertvollsten Pelze, die es wohl gibt. Sie waren neu und bei einer ersten Firma gekauft. Ganz maessig berechnet hatten sie einen Wert von " 3.500.- ✓
1.400.- ✓
4. Das Napoleongemaelde von David ist nach dem Gutachten der Hamburger Kunsthalle das Mehrfache von DM 8.000.- wert. Man kann ein solches Gemaelde heute nicht fuer DM 80.000.- bekommen. Um den Vergleichsabschluss zu erleichtern, soll ausgegangen werden von einem Wert von " 40.000.-
24.000.-
5. Das Gemaelde von Koekkoek hatte nach dem Gutachten der Kunsthalle einen Wert von mindestens " 2.000.-
1.200.-
6. Alle andern Gemaelde einschl. Familienbilder kann man annehmen mit mindestens " 2.000.- ✓
7. Es verbleiben noch die Kupferstiche, von denen die Haelfte schwarz/weiss, die andere Haelfte bunt ist war. Die Farbstiche hatten nach dem

Uebertrag: DM 60.697.-

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 29. Januar 1955

89
z. Kanzlei am: 31. Jan. 1955
geschr. am: 31. Jan. 1955
vergl. am: 31. Jan. 1955
abgesandt am: 5/27/55

1) ✓

An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Schweizer ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 131/51 -

bitte ich, bevor ich zu dem Vergleichs-
angebot des Antragstellers vom 13.1.55
Stellung nehme, um Mitteilung, ob in-
zwischen die Wertermittlung des Pelz-
hauses Walter in Köln hinsichtlich der
Pelze eingegangen ist. Ich nehme hierbei
Bezug auf Punkt III des Beschlusses vom
24.7.54.

2) ✓

An die
Hamburger Kunsthalle
H a m b u r g 1
Glockengießerwall

Betr.: Rückerstattungsverfahren Schweizer ./.. Deutsches
Reich - 16 RC 131/51 -

Bezug: Ihr Gutachten vom 10.8.54 an die Wiedergutmachungs-
kammer beim Landgericht Kiel

In vorbezeichneter Rückerstattungssache hat die Ham-
burger Kunsthalle auf Grund des Beschlusses der Wie-
dergutmachungskammer Kiel vom 24.7.54 eine gutachtliche
Äusserung über entzogene Bilder abgegeben. In der mir in
Abschrift vorliegenden Äusserung vom 10.8.54 wird fol-
gendes zum Ausdruck gebracht:

David, Bildnis Napoleon I

Wenn es sich wirklich um eine Originalarbeit von diesem
Führer der französischen Malerei vom Anfang des 19. Jahr-
hunderts gehandelt hat, so dürfte ein Kaufpreis von

DM 8.000,- im Jahre 1905 wohl angemessen erschienen. Nach der heutigen Marktlage dürfte ein solches Gemälde ein Mehrfaches jener Summe des Angebotes vom Wallraf-Richartz-Museum wert sein.

Der Antragsteller geht in einem an mich gerichteten Schriftsatz davon aus, daß man ein derartiges Gemälde heute nicht für DM 80.000,- bekommen könnte und macht mir ein Vergleichsangebot von DM 40.000,-.

Bevor ich zu diesem Vergleichsangebot Stellung nehme, bitte ich um Mitteilung, welchen Betrag wohl die Kunsthalle aufwenden würde, um dieses Gemälde käuflich zu erwerben.

2) Wv. *bei Rückgang*

I.A.
W

29/11
[Signature]

98

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 . GLOCKENGIESSERWALL . FERNSPRECHER 248011 (BIEBERHAUS-ZENTRALE)

Den 7. Februar 1955.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l .

~~Oberfinanzdirekt~~
* -9. FEB. 1955
-Kiel-

4172 38/334

O 1489 B - BV 33/334.

Betr.: Rückerstattungsverfahren Schweizer ./ . Deutsches Reich
- 16 RC 131/51 -

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29. Januar 1955.

In dem Vergleichsangebot des Antragstellers betreffs des Gemäldes von J. ~~d.~~ David verbindlich Stellung zu nehmen, ist ohne die Inaugenschein-nahme des Gemäldes selbst unmöglich, da gerade bei diesem Meister alles davon abhängt, ob es sich bei dem verloren gegangenen Werk "wirklich um eine Originalarbeit dieses Führers der französischen Malerei vom Anfang des 19. Jahrhunderts gehandelt hat" (siehe unser Schreiben vom 10.8.1954).

Die Bilder des Jean Louis David -besonders Bildnisse - sind auf Bestellung unter der Aufsicht des Meisters oft wiederholt worden. Solche Repliken, die allenthalben unter dem Namen des David -bisweilen auch mit seiner Signatur- anzutreffen sind, haben naturgemäß einen wesentlich geringeren Preis als die ganz eigenhändigen Originalarbeiten. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich in einer deutschen Privatsammlung (wo z.B. Erbschaft aus französischem Aristokrat~~en~~besitz kaum gegeben sein dürfte) ein ganz eigenhändig gemaltes Napoléon-Bildnis befand, ist m.Erachten nach gering. Einen gewissen Anhalt für die Qualität des fraglichen Napoléon-Bildnisses könnte das seinerzeit abgegebene Kaufgebot des Wallraf-Richartz-Museums bilden, wenn es sich heute noch von Seiten des Museums schriftlich belegen ließe.

Wie groß die Preisdiscrepanz zwischen David und David heute ist, mag die folgende Zusammenstellung von Auktionspreisen belegen.

1950	Porträt von David <u>signiert</u> !	: 57,15 £ engl. Pfund	600,-
1950	"- " nicht signiert	: 126 £ "	1.400,-
1951	"- des Marquis Gérard	: 14 500 Dollar.	58.000,-

(eines der berühmtesten Originalgemälde)

M. J. J. J.

Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Schweizer ./.. Dt.Reich - 16 RC 131/51

Den auf den 15.4.55 anberaumten Termin vor der WiKammer habe ich weisungsgemäß wahrgenommen. Für den Antragsteller war RA Dr. Auerbach aus London erschienen.

Zunächst wurde der Sachverständige Straßke über den Wert der zurückbegehrten Pelze vernommen. Er gab folgende DM-Wiederbeschaffungswerte an:

- für den Breitschwanz-Persianermantel: DM 1200 - 1500 (neu),
 (bei 3-jähriger Benutzungszeit - es wurde angenommen: 1939 neu für die Auswanderung gekauft u. im Jahre 1942 beschlagnahmt): DM 1.000.-
- für das skandinavische Nerzkollier: DM 500.- (neu),
 (bei 3-jähr. Benutzungszeit): ca DM 350.-
- für den getragenen Silberfuchsmantel: ca DM 50.-
- mithin für alle 3 Pelssachen zusammen rd. DM 1.400.-

Sodann wurden die einzelnen Positionen durchgegangen, wobei der Schriftsatz des Ast vom 13.1.55 zugrunde gelegt wurde. Es wurden nach längeren Erörterungen ~~etwa~~ folgende Werte angenommen:

Hausrat (von Meyer geschätzt)	DM rd. 12.000.-
weitere Gegenstände (Zeugin Bureick)	" " 1.000.-
Pelze (siehe oben)	" " 1.400.-
Napoléonbild (von mir nicht anerkannt!)	" 24.000.-
Gemälde von Koekcock	" 1.200.-
die anderen Gemälde	" 2.000.-
7 Farbstiche	" 11.000.-
8 schwarz-weiß-Stiche	" <u>1.600.-</u>
	" 54.200.-

Den gerichtl. Vorschlag, auf der Basis von DM 55.000.- einen Vergleich zu schließen, lehnte ich ab mit der Begründung, daß mir der Wert von DM 24.000.- für das Napoléonbild übersetzt erscheine (die Kammer war bei dem "Mehrfachen von 8.000.-", die bereits 1905 für das Bild geboten worden waren, von dem Dreifachen = 24.000.- ausgegangen). Ich verlas die Auskunft der Hamburger Kunsthalle vom 7.2.55 (Bl. 90) und wies darauf hin, daß für "eines der berühmtesten Originalgemälde" von David rd.

DM 58.000.- erzielt worden sei. Für das Napoléonbild, das augenscheinlich nicht zu den "berühmtesten Originalgemälden" zähle, weil es der Hamburger Kunsthalle nicht bekannt sei, könne daher m.E. nicht $\frac{2}{3}$ dieses Spitzenpreises, sondern höchstens $\frac{1}{3}$ angesetzt werden = 20.000.-. Nach sehr eingehenden Verhandlungen über den Gesamtwert des Anspruchs wurde dann schließlich ein Vergleich auf der Basis von DM 50.000.- geschlossen. Hierbei möchte ich ausdrücklich bemerken, daß die Kammer mehrfach durchblicken ließ, daß sie - im Falle einer gerichtl. Entscheidung - einen höheren Wert (mindestens 55.000.- wenn nicht 60.000.-) festsetzen würde. Folgender Vergleich wurde protokolliert:

Auf Vorschlag des Gerichts vergleichen sich die Parteien zur Beilegung des RE-Verfahrens wie folgt:

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Dt.Reich verpflichtet ist, dem Ast wegen Entziehung von Hausrat, Kunstgegenständen usw. Ersatz zu leisten und dass der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände DM 50.000.- beträgt.
- 2) Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die Erfüllung der Verpflichtung des Dt.Reiches zu Ziff. 1) dieses Vergleichs nach Massgabe der künftigen gesetzl. Regelung der re-rechtl. Verbindlichkeiten des Dt.Reiches erfolgen soll.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei gehen die Parteien von der Annahme aus, dass Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4) Der Agn, das Dt.Reich, behält sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftl. Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 22.4.55 einschl. vor.

Der Ast bat: Für den Fall eines Vergleichswiderrufs durch den Agn bitte ich um schriftl. Entscheidung nach Aktenlage.

BV. 33/335 Kiel, 16 April 1955

- 1) *mit der Bitte um Kenntnissnahme. Da der Vergleich außerordentlich günstig erscheint, ist er nicht zu widerrufen.*
- 2) 333a: Statistik u. Kartei ergängen u. Akte sodann zu den erl. Sachen nehmen.

Handwritten note:
~~Handwritten text~~
 not 10

Handwritten signature and date:
 10/11
 16/4

Handwritten numbers:
 335
 15

2. APR. 1955

KIEL

Kiel, den 15. April 1955

99
33/334

**Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel
- 16 RG 131/51 -**

**Gegenwärtig:
Landgerichtsrat H e y n e
als Vorsitzender,
Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beis. Richter,
Justizangestellte Fischer
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle**

**In der Rückerstattungssache
des Kaufmannes Alfred S c h w e i z e r
in Austin (Texas), 816 West 6th Street,**

Antragstellers,

**- Verfahrensbevollmächtigter: ~~Rechtsanwalt~~
~~Dr. J. Auerbach~~, London N.W.3,
35, Belsize Avenue
Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt
u. Notar Leo Auerbach in Frankfurt
a. Main, Zeil 84 -**

**g e g e n
das Deutsche Reich,**

**vertreten durch den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein, dieser ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion, Kiel,
Bundesvermögens- u. Bauabteilung, in Kiel,**

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller: Dr. J. Auerbach aus London,
und die OFD Kiel
- 2.) für den Antragsgegner: Regierungsinspektor Voll,
ferner der Sachverständige Straska.

Der Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und lt. Anlage vernommen.

Die Parteien verhandeln zur Sache und

v e r g l e i c h e n

**sich hierauf auf Vorschlag des Gerichts zur Beilegung des
Rückerstattungsverfahrens wie folgt:**

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen Entziehung von Hausrat, Kunstgegenständen usw. Ersatz zu leisten, und daß der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände

50.000,- DM (fünfsigtausend Deutsche Mark)

beträgt.

An die
Oberfinanz-
direktion
Kiel,
K i e l .

zu: O 1489 B-BV
33/334

108

2.) Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die Erfüllung der Verpflichtung des Deutschen Reiches aus Ziffer 1) dieses Vergleiches nach Maßgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen soll.

3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegenseitig aufgehoben.

Dabei gehen die Parteien von der Annahme aus, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

4.) Der Antragsgegner, das Deutsche Reich, behält sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 22. April 1955 einschließlich vor.

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Hierauf erklärt der Vertreter des Antragstellers:

" Für den Fall eines Vergleichswiderrufs durch den Antragsgegner bitte ich um schriftliche Entscheidung nach Aktenlage."

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

gez. Heyne

Fischer

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm

Sachverständiger, zur Person:

Fritz S t r a s k e, Kürschnermeister, 58 Jahre alt, wohnhaft in Kiel, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Unter Breitschwanspersianer versteht man einen Persianer von breitschwansähnlichem Charakter mit einer besonders breiten Locke. Ein Breitschwanspersianermantel von guter mittlerer Standardqualität kostete 1939 1400-1600,- RM. Im Jahre 1942 hätte dafür ein gegenüber dem Neupreis um etwa 20% erhöhter Preis angelegt werden müssen. Die Abnutzung des Persianermantels in der Zeit von 1939 bis 1942 bedingt eine Herabsetzung des Neupreises um 33 1/3%. Heute kostet ein Breitschwanspersianermantel von guter mittlerer Qualität 1200-1500 DM. Bei Berücksichtigung 3jähriger Abnutzung ist er für etwa 1.000,- DM zu bekommen. Ein Mantel, der 1939 gekauft, 3 Jahre getragen und dann bis heute nicht benutzt und sachgemäß gelagert gewesen wäre, hätte heute noch den Wert von etwa zwei Dritteln des Neupreises.

Bei der Wertbemessung des Nerzcolliers gehe ich davon aus, daß es sich, der damaligen Mode entsprechend, um 4 Felle handelte. Die wertvollsten Nerze kommen aus Kanada, dann sinkt der Wert, je weiter die Herkunft des Nerzes biographisch östlicher von Kanada liegt. 1939 würde ein skandinavisches Nerzcollier guter Mittelqualität in Collierware 360,- RM gekostet haben (90,- RM je Fell). Für 1942 sind beim Neupreis dem Preis von 1939 20% zuzuschlagen und zur Ermittlung des Preises für seit 1939 getragenen Pels ebenso wie bei dem Breitschwansmantel 1/3 vom Neupreis abzusetzen. Heute kostet ein Nerzcollier der von mir berücksichtigten Art neu etwa 500,- DM. Für den Gebrauch müssen von dem Neupreis 33 1/3% abgesetzt werden.

Vor dem letzten Kriege kostete ein neuer Silberfuchs guter mittlerer Qualität etwa 450,- RM. Dieser Preis verminderte sich durch Tragen um rund 50%. Heute kostet ein solcher Silberfuchs neu 135,- DM. Wenn er getragen ist, vermindert sich der Neuwert ebenfalls um 50%.

Nach Diktat genehmigt.

Der Sachverständige und die Parteien haben auf Verlesung der Aussage verzichtet.

Der Sachverständige wird im Einverständnis der Beteiligten entlassen.

gez. Fischer, zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm